

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1005/7-V/14/87 (25)

Bundesgesetz, mit dem das Invest-
mentfondsgesetz und das Depotgesetz
geändert werden sollen

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 2128

Sachbearbeiter:
Dr. Frölichsthal

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl. <i>34</i>	-GE/1987
Datum	<i>11. 6. 1987</i>
Verteilt	<i>12. Juni 1987</i> <i>Hof</i>

A. Pöschner

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Investmentfondsgesetz und das Depotgesetz geändert werden, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 10. Juli 1987 ausgesendet wurde, zu übermitteln.

7. Mai 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

E n t w u r f

Bundesgesetz vom xx.xx.xxxx,
mit dem das Investmentfondsgesetz
und das Depotgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

I n v e s t m e n t f o n d s g e s e t z 1963

Artikel I.

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 192/1963, über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 243/1968, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

"§ 1. Kapitalanlagefonds (Investmentfonds)

Ein Kapitalanlagefonds ist ein aus Wertpapieren bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilhaber steht und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebildet wird."

2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 2. Kapitalanlagegesellschaften
(Investmentgesellschaften)

(1) Wer zur Verwaltung von Kapitalanlagefonds (Investmentfonds) berechtigt ist (§ 1 Abs. 2 Z. 10 des Kreditwesengesetzes 1979 in der jeweils geltenden Fassung), ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften dieses Bundesgesetzes."

3. § 2 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Auf das Grundkapital (Stammkapital) einer Kapitalanlagegesellschaft müssen mindestens 10 Millionen Schilling bar eingezahlt sein."

- 2 -

4. § 2 Abs. 8 entfällt; der bisherige § 2 Abs. 9 erhält die Bezeichnung § 2 Abs. 8.

5. § 2 Abs. 9 hat zu lauten:

"(9) Der Bundesminister für Finanzen hat bei jeder Kapitalanlagegesellschaft einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen."

6. § 2 Abs. 10 entfällt.

7. § 5 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

"(4) Die Fondsbestimmungen sind bekanntzumachen (§ 18). Auf Verlangen des Anteilinhabers sind diesem die Fondsbestimmungen auszufolgen."

(5) Die Anteilscheine können durch Sammelurkunden (§ 24 des Depotgesetzes 1969 in der jeweils geltenden Fassung) vertreten werden. Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die auf die körperliche Ausgabe von Anteilscheinen Bezug nehmen, sind hierauf sinngemäß anzuwenden."

8. § 12 hat zu lauten:

"§ 12. Rechnungslegung und Veröffentlichung

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr über jeden Kapitalanlagefonds einen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

- 3 -

(2) Der Rechenschaftsbericht hat eine Ertragsrechnung, eine Vermögensaufstellung sowie die Fondsbestimmungen zu enthalten, über die Veränderungen des Vermögensbestandes zu berichten und die Zahl der Anteile zu Beginn des Rechnungsjahres und an dessen Ende anzugeben. Die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds sind mit den Werten gemäß § 7 Abs. 1 anzusetzen.

(3) Der Rechenschaftsbericht ist vom Bankprüfer der Kapitalanlagegesellschaft zu prüfen und mit einem gesonderten Bestätigungsvermerk zu versehen; § 140 des Aktiengesetzes 1965, BGBI. Nr. 98, gilt sinngemäß. Die Prüfung hat sich auch auf die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der Fondsbestimmungen zu erstrecken. Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist vom Bankprüfer längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen.

(4) Der Rechenschaftsbericht bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates der Kapitalanlagegesellschaft.

(5) Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist bekanntzumachen (§ 18).

(6) Die Kapitalanlagegesellschaft hat ihren Jahresabschluß auch dann nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 11 KWG zu veröffentlichen, wenn die Bilanzsumme 300 Millionen Schilling nicht übersteigt.

(7) Mit dem Jahresabschluß sind auch die von der Kapitalanlagegesellschaft für die Anteilhaber verwalteten Kapitalanlagefonds und die Höhe von deren Fondsvermögen zu veröffentlichen (§ 18)."

- 4 -

9. § 14 hat zu lauten:

"§ 14. Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung eines Kapitalanlagefonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung (§ 18) kündigen.

(2) Das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung eines Kapitalanlagefonds erlischt mit dem Entzug oder dem Erlöschen der Konzession (§§ 6 und 7 KWG) für das Investmentgeschäft oder mit dem Beschluß ihrer Auflösung."

10. § 20 hat zu lauten:

"§ 20. Veranlagungsvorschriften

(1) Die Wertpapiere eines Kapitalanlagefonds sind nach dem Grundsatz der Risikostreuung auszuwählen.

(2) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen nur folgende Wertpapiere erworben werden: Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Genußscheine, Gewinnschuldverschreibungen, Teilschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Bundesschatzscheine, Wertpapiere über Partizipationskapital im Sinne des § 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes 1979 in der jeweils geltenden Fassung und § 73c Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978 in der jeweils geltenden Fassung sowie Optionsscheine, die Optionen auf Wertpapiere der vorgenannten Arten verbriefen. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung weitere Arten von Wertpapieren bestimmen, die für einen Kapitalanlagefonds erworben werden dürfen, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.

(3) Die Wertpapiere des Abs. 2 dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen und Beschränkungen für einen Kapitalanlagefonds erworben werden:

- 5 -

1. sie müssen an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sein oder gehandelt werden: werden Wertpapiere im ersten Jahr seit Beginn ihrer Ausgabe erworben, so genügt es, wenn ihre Zulassung oder ihr Handel an einem anerkannten Wertpapiermarkt in ihren Ausgabebedingungen vorgesehen ist;
2. Wertpapiere, die nur an einem ausländischen anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn ihr Erwerb nach den Fondsbestimmungen zulässig ist;
3. der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien und von Bezugsrechten auf solche ist nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig und nur dann, wenn er in den Fondsbestimmungen vorgesehen ist;
4. Wertpapiere desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden; Wertpapiere von zwei Wertpapierausstellern, von denen der eine am Grundkapital (Stammkapital) des anderen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vH beteiligt ist, gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers: Optionsscheine sind dem Aussteller des Wertpapiere zuzurechnen, auf das die Option ausgeübt werden kann. Für Wertpapiere des Bundes und der Länder sowie Wertpapiere von Emittenten, an deren Grundkapital (Stammkapital) der Bund oder eines der Länder unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vH beteiligt ist, beträgt die Erwerbsgrenze insgesamt 50 vH des Fondsvermögens;
5. Aktien desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 7,5 vH des Grundkapitals der ausstellenden Aktiengesellschaft erworben werden.

(4) Die Rechtswirksamkeit des Erwerbes von Wertpapieren wird durch einen Verstoß gegen die Abs. 1 bis 3 nicht berührt.

- 6 -

(5) Die Anlegung von Mitteln des Anlagevermögens und der Erträge in Kassenscheinen und anderen Geldmarktpapieren ist nur vorübergehend bis zu einem Höchstausmaß von 20 vH des Fondsvermögens gestattet."

11. Der III. Abschnitt hat zu lauten:

"III. Abschnitt

Werbung für Zertifikate - Verfahrensbestimmungen

§ 26. Einschränkung der Werbung für Zertifikate;
Strafbestimmungen

(1) Zur Werbung für den Erwerb von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalanlagefonds und ähnlichen Einrichtungen welcher Art immer, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, dürfen physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes nur auf Grund einer Einladung aufgesucht werden. Die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes 1979 in der jeweils geltenden Fassung über Verbrauchergeschäfte bleiben unberührt.

(2) Für den Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds, deren Mittel auch in Anteilen eines anderen Kapitalanlagefonds angelegt sind (Dachfonds), darf nicht geworben werden.

(3) Wer gegen die Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen.

§ 26a. Zwangsstrafe

(1) Verletzt eine Kapitalanlagegesellschaft oder eine Depotbank Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so ist § 33 KWG anzuwenden.

- 7 -

(2) Ein Verfahren nach § 33 Abs. 2 KWG gegen eine Depotbank hat sich auf die Zurücknahme der Genehmigung nach § 22 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes zu richten.

(3) Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG 1950 vorgesehenen Betrages von 10 000 S der Betrag von 300 000 S".

Artikel II.

Das Grundkapital (Stammkapital) von Kapitalanlagegesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes schon bestehen, ist bis längstens 31. Dezember 1988 an Art. I Z. 3 (§ 2 Abs. 6) anzupassen.

- 8 -

Abschnitt II

D e p o t g e s e t z 1969

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 500/1974 und Nr. 370/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Verwahrer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer auf Grund des Kreditwesengesetzes (§ 1 Abs. 2 Z. 5) oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung von Wertpapieren berechtigt ist."

2. § 2 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"§ 2. Sonderverwahrung (Streifbandverwahrung)

(1) Sonderverwahrung liegt vor, wenn der Verwahrer, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, die Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung ihres Hinterlegers gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufbewahrt. Rechte und Pflichten des Verwahrers, für den Hinterleger Verfügungs- oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen, werden dadurch nicht berührt.

(2) Zur Sonderverwahrung bedarf es der ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung des Hinterlegers, die sich jedoch nicht auf Nebenurkunden erstreckt. Sollen auch Nebenurkunden sonderverwahrt werden, bedarf es einer zusätzlichen ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung des Hinterlegers."

3. § 4 hat zu lauten:

"§ 4. Sammelverwahrung

(1) Sammelverwahrung liegt vor, wenn der Verwahrer vertretbare Wertpapiere derselben Art ungetrennt von seinen eigenen Beständen derselben Art oder von solchen Dritter aufbewahrt. Der Verwahrer ist zur Sammelverwahrung berechtigt, sofern nicht eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 2 abgegeben wurde.

(2) Auch eine Wertpapiersammelbank kann Drittverwahrer sein.

(3) Falls der Hinterleger nicht schriftlich anderes verlangt, kann der Verwahrer, anstatt das eingelieferte Stück in Sammelverwahrung zu nehmen, dem Hinterleger einen entsprechenden Sammelbestandanteil übertragen.

(4) Auf die Sammelverwahrung sind die Bestimmungen der §§ 3 und 9 anzuwenden."

4. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Zählt auch eine Zwischensammelurkunde (§ 24 lit. a) zum Sammelbestand eines Verwahrers, so darf dieser die Ausfolgung der Wertpapiere für jenen Zeitraum verweigern, der zur Herstellung der einzelnen Wertpapiere erforderlich ist. Wird der Sammelbestand durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b vertreten, so entfällt der Ausfolgungsanspruch."

5. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 6 erhalten die Absatzbezeichnung 3 und 4.

- 10 -

6. § 11 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Der Verwahrer hat ein Verwahrungsbuch (Handelsbuch oder buchmäßige Aufzeichnung) zu führen, in das jedes Wertpapierkonto sowie Art, Nennbetrag oder Stückzahl, Nummern oder sonstige Merkmale der für dieses Konto verwahrten Wertpapiere einzutragen sind."

7. § 17 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Auf Grund einer ausdrücklichen und schriftlichen Ermächtigung durch den Kommittenten kann der Kommissionär statt Eigentum an bestimmten Stücken Miteigentum an Wertpapieren verschaffen, die zum Sammelbestand des Kommissionärs oder zum Sammelbestand eines anderen Verwahrers gehören; diese Ermächtigung kann auch in allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein."

8. § 24 hat zu lauten:

"§ 24. Sammelurkunden - Bundesschuldbuchforderungen
Die Bestimmungen über die Sammelverwahrung und Verschaffung von Eigentum an Sammelbestandanteilen sowie die Bestimmungen des § 23 gelten sinngemäß für die Anteile

- a) an einer Zwischensammelurkunde, die bis zur Ausgabe der Einzelstücke von Wertpapieren ausgestellt wird und die die Einzelstücke vertritt,
- b) an einer Sammelurkunde, die nach den Ausgabebedingungen Schuldverschreibungen oder Investmentzertifikate vertritt und
- c) an einer Bundesschuldbuchforderung."

9. Der VI. Abschnitt hat zu lauten:

"VI. Abschnitt
Zwangsstrafe

§ 25. Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG 1950 vorgesehenen Betrages von 10 000 S der Betrag von 300 000 S.

§ 26. Verletzt ein Verwahrer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so ist § 33 KWG anzuwenden."

Abschnitt III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut, hinsichtlich des Abschnittes I Art. I. Z. 3 und 4 der Bundesminister für Justiz und hinsichtlich des Abschnittes II der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

VORBLATT

Problem:

Die Entwicklung im Wertpapierwesen sowie legislative Neuerungen der letzten Jahre, im besonderen die Novellierung des Kreditwesengesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1986, bedingten Novellierungen des Investmentfonds- und des Depotgesetzes.

Ziel:

- a) Berücksichtigung neuer Wertpapiere für den Erwerb für Investmentfonds sowie verstärkte Erwerbsmöglichkeit für Bundes- und Landespapiere.
- b) Kostenersparnis für Banken im Wertpapierbereich.
- c) Harmonisierung beider Gesetze mit dem Kreditwesengesetz.

Lösung:

Änderung des Investmentfondsgesetzes hinsichtlich der Veranlagungsvorschriften, des Depotgesetzes durch Präferenz für die Sammelverwahrung und Adaptierung beider Gesetze im Hinblick auf das Kreditwesengesetz.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

- a) Für den Bund entstehen durch dieses Bundesgesetz keine Mehrkosten.
- b) Für die Rechtsunterworfenen, nämlich die betroffenen Banken, ergeben sich Einsparungen.

E R L Ä U T E R U N G E NI. Allgemeiner Teil:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung des Investmentfondsgesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 5 B-VG in der Fassung von 1929.

Das 1963 erlassene Investmentfondsgesetz wurde erst einmal, nämlich mit BGBl. Nr. 243/1968, aus Anlaß der damaligen Unzukömmlichkeiten mit dem Verkauf von Investmentzertifikaten ("IOS") geändert.

Die mit 1. Jänner 1987 in Kraft getretene Novelle zum Kreditwesengesetz gibt Anlaß zu einer Anpassung an die Regelungen dieser zentralen Norm für alle Banken. Dies betrifft u.a. die Regelungen über den bankgeschäftlichen Charakter des Kapitalanlagegeschäftes und die Umschreibung des Normadressaten des Investmentfondsgesetzes. Weiters erfolgt eine Anpassung verschiedener Betragsansätze an die seit Erlassung des Stammgesetzes geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse. Der vorliegende Entwurf trägt auch dem internationalen Trend, der vom körperlichen Ausdruck des Wertpapiere wegführt, dadurch Rechnung, daß Investmentzertifikate nun nicht mehr verpflichtend ausgedruckt werden müssen.

Bei den Veranlagungsvorschriften für Kapitalanlagefonds wird eine Ausnahmebestimmung von den Streu- und Zusammenrechnungsvorschriften für vom Bund oder den Ländern ausgestellte Wertpapiere geschaffen, womit der Sicherheit der Fondspapiere der Vorzug vor deren Streuung gegeben wird.

- 2 -

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung des Depotgesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG in der Fassung von 1929.

Seit dem Inkrafttreten des Depotgesetzes mit Anfang Jänner 1970 sind Zahl und Umfang von Wertpapieremissionen stark angestiegen. Außerdem hat sich in dieser Zeit die Tendenz, Wertpapiere von Banken verwahren zu lassen, sehr verstärkt.

Es ist daher nach über 15 Jahren erforderlich, dieses Gesetz den neuesten wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen anzupassen. Hierbei steht nach wie vor der Schutz der Kunden im Vordergrund. Unter Wahrung der Interessen der Hinterleger soll das Gesetz aber so novelliert werden, daß den Banken keine unnötigen Kosten entstehen, die letztlich wieder auf den Kunden überwälzt werden müßten. Den Rationalisierungsvorteilen stehen praktisch keine Nachteile gegenüber.

Weiters wird - in Verbindung mit der gleichzeitigen Novellierung des Investmentfondsgesetzes - ermöglicht werden, daß Investmentzertifikate mit den Wirkungen des Depotgesetzes von Sammelurkunden vertreten werden können.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Investmentfondsgesetz:

Zu Abschnitt I Art. I Z. 1 (§ 1):

Der zuvor in der Definition der Kapitalanlagefonds enthaltene "Grundsatz der Risikostreuung" wurde den Veranlagungsvorschriften (§ 20) vorangestellt. Materiell tritt dadurch keine Änderung ein.

Zu Abschnitt I Art. I Z. 2 (§ 2 Abs. 1):

Die geltende Fassung ist nicht nur terminologisch überholt ("Bank- und Sparkassengeschäft"), sondern auch deshalb unbefriedigend, weil die Qualifikation als Kreditunternehmung (Bank) hier bisher, anders als im KWG, nicht von der Berechtigung zum Investmentgeschäft, sondern von dessen Betrieb abhängig gemacht wird. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 25 Abs. 1 KWG führt dies bei wörtlicher Auslegung zu dem kaum vollziehbaren Ergebnis, daß auch solche Kapitalanlagegesellschaften, die keine Konzession hierfür besitzen - und die der Aufsichtsbehörde daher eventuell auch völlig unbekannt sind - betreffend die Einhaltung der Vorschriften des KWG und des Investmentfondsgesetzes überwacht werden müssen.

Die Bestimmung des Investmentgeschäftes als Bankgeschäft i.S. des Kreditwesengesetzes findet sich bereits in dessen § 1 Abs. 2 Z. 10; die Wiederholung dieser Norm im Investmentfondsgesetz ist entbehrlich und kann daher entfallen.

Zu Abschnitt I Art. I Z. 3 (§ 2 Abs. 6):

Das hier vorgeschriebene Mindestkapital für Kapitalanlagegesellschaften blieb seit der Erlassung des Stammgesetzes im Jahre 1963 unverändert. Die vorgesehene Erhöhung des Mindestkapitals berücksichtigt die in der Zwischenzeit eingetretene Geldwertverdünnung. Das, verglichen mit den bei Banken ansonsten üblichen Kapitalausstattungen, immer noch sehr geringe

- 4 -

Kapitalerfordernis ist dadurch begründet, daß den Kunden hier primär die in ihrem Miteigentum stehenden Wertpapiere als Sicherheit dienen, das Grundkapital (Stammkapital) der Kapitalanlagegesellschaft daher im weiteren nur die Betriebskosten und das Gestionsrisiko abdecken muß.

Zu Abschnitt I Art. I Z. 4:

Die Bestimmungen des bisherigen § 2 Abs. 8 sind auf Grund der §§ 4 und 5 des Kreditwesengesetzes nicht mehr erforderlich.

Zu Abschnitt I Art. I Z. 5 (§ 2 Abs. 9):

Die Vorschriften über den Staatskommissär regelt das KWG in umfassender Weise. Regelungsbedürftig im Investmentfondsgesetz ist nur, daß bei Kapitalanlagegesellschaften jedenfalls, d.h. abweichend von § 26 Abs. 1 KWG auch bei einer Bilanzsumme von S 5 Mrd und darunter, ein Staatskommissär zu bestellen ist. Notwendig ist dies deshalb, weil die Bedeutung der Kapitalanlagegesellschaften in volks- und kreditwirtschaftlicher Hinsicht in ihren Bilanzsummen nicht zum Ausdruck kommt. Das von den Kapitalanlagegesellschaften verwaltete Volumen befindet sich in den Investmentfonds.

Zu Abschnitt I Art. I Z. 7 (§ 5 Abs. 4 und 5):

Ziel dieser Bestimmung ist es, gemeinsam mit der Änderung des § 24 lit. b Depotgesetz den Kapitalanlagegesellschaften die gesetzliche Möglichkeit einzuräumen, die Investmentzertifikate nicht mehr ausdrucken zu müssen. Folgende zwei Punkte sind hierbei zu berücksichtigen:

- Das Weiterbestehen des Miteigentums der Anteilhaber am Fonds
- Eine Konsumentenschutzbestimmung, die für diesen Fall eine Information der Zeichner von Investmentzertifikaten gewährleistet.

Zu Abschnitt I Art. I Z. 8 (§ 12):

Durch diese Änderung wird gewährleistet, daß eine Kapitalanlagegesellschaft und deren Fonds nur von einem Prüfer, nämlich dem Bankprüfer der Kapitalanlagegesellschaft, geprüft werden können.

Mehr noch als die dem Bundesministerium für Finanzen nach § 24 KWG zu übermittelnden Jahresabschlüsse der Kapitalanlagegesellschaften geben die geprüften Rechenschaftsberichte der einzelnen Kapitalanlagefonds Aufschluß über die Entwicklung des Investmentgeschäftes. Hiefür fehlte bisher eine ausdrückliche Informationspflicht der Kapitalanlagegesellschaften gegenüber der Aufsichtsbehörde. Die Frist entspricht der des § 24 Abs. 8 KWG für die Übermittlung der Jahresabschlüsse der Banken. Das Auflegen des geprüften Rechenschaftsberichtes zur Einsicht dient der Transparenz und schafft vor allem für potentielle Anleger eine zusätzliche Informationsmöglichkeit.

Der Jahresabschluß von Kapitalanlagegesellschaften wird in der Regel nicht publiziert, da deren Bilanzsumme unter 300 Mio S liegt. Dies entspricht nicht dem Informationsinteresse der Anteilhaber. Durch die Erweiterung der Veröffentlichungspflicht um die von einer Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Fonds soll dem interessierten Bilanzleser die Möglichkeit eröffnet werden, zu erfahren, welche Fonds von der jeweiligen Gesellschaft verwaltet werden.

- 6 -

Zu Abschnitt I Art. I Z. 9 (§ 14):

Die in Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit der Kapitalanlagegesellschaften, durch Festsetzung in den Fondsbestimmungen von den gesetzlichen Kündigungsmodalitäten abzuweichen, entspricht nicht den vom Investmentfondsgesetz zu wahren Interessen der Anteilhaber, weshalb der entsprechende Normteil entfällt und eine mindestens sechsmonatige Kündigungsfrist vorgeschrieben wird.

Bisher sah § 14 Abs. 2 vor, daß das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung eines Kapitalanlagefonds erlischt, wenn über ihr Vermögen das Ausgleichsverfahren eröffnet wird. Dieser Tatbestand entfällt, da auf Grund des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 370, ein Ausgleichsverfahren für Banken nicht mehr möglich ist. Nicht ausdrücklich geregelt war bisher der Fall des Erlöschens der Konzession zum Betrieb des Investmentgeschäftes: auch in diesem Fall erlischt das Recht zur Verwaltung von Kapitalanlagefonds.

Zu Abschnitt I Art. I Z. 10 (§ 20):

Folgende Wertpapiere wurden in den Katalog des § 20 neu aufgenommen:

- a) Bundesschatzscheine
- b) Optionsscheine: Diese wurden bereits nach der bisherigen Übung unter die Wertpapiere des Abs. 1 subsumiert. Durch ihre ausdrückliche Erwähnung wird diese Rechtslage festgeschrieben. Die Zurechnungsvorschrift für Optionsscheine in Abs. 3 Z. 4 liegt darin begründet, daß Aussteller und Risikoträger zwei verschiedene Personen sein können. Das Risiko des Optionsscheines liegt aber jedenfalls in der Kursentwicklung des Wertpapiers, auf das die Option ausgeübt werden kann.

- c) Partizipationsscheine nach KWG und VAG: Die Anforderung an die Partizipationsscheine in den genannten Gesetzen berechtigt zu dieser Maßnahme. Insbesondere wird auf die Substanzbeteiligung am Unternehmen als wesentliche Eigenschaft dieser Wertpapiere hingewiesen. Auch die sonstige Ausgestaltung, die eine gewisse Nähe zu den Vorzugsaktien aufweist, spricht für die Aufnahme der Partizipationsscheine.

Die Verordnungsermächtigung soll dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit geben, bei neuen Arten von Wertpapieren, deren Erwerb den schutzwürdigen Interessen der Anteilhaber nicht widersprechen würde, die taxative Aufzählung des Abs. 2 zu ergänzen.

Bei den Veranlagungsvorschriften für Kapitalanlagefonds wird eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Streu- und Zusammenrechnungsvorschriften für vom Bund oder den Ländern ausgestellte Wertpapiere geschaffen, womit einerseits der Sicherheit der Fondspapiere der Vorzug vor deren Streuung gegeben wird und andererseits eine inhaltliche Anpassung an die Großveranlagungsregelung der KWG-Novelle 1986 erfolgt. In der durch die Emittenten dieser Wertpapiere gelegenen größeren Sicherheit für die Wertpapierbesitzer (Anteilhaber) liegt die sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung dieser Wertpapiere. In Anbetracht der Tatsache, daß die Veranlagungsvorschriften des § 20 auf dem Prinzip der Risikostreuung basieren, soll allerdings eine generelle Ausnahme (wie z.B. in § 13 Abs. 4 KWG) vermieden werden. Angesichts des Umstandes, daß ca. 60 % des Emissionsvolumens in Österreich dem Bund zuzurechnen sind, wurde eine Begrenzung für diese Wertpapiere mit 50 % des Fondsvolumens als realistische Größe angenommen.

Ein anerkannter Wertpapiermarkt ist eine Wertpapierbörse oder ein Wertpapiermarkt in einem OECD-Mitgliedsstaat, einschließlich ein von einer anerkannten Vereinigung von Wertpapierhändlern organisierter Handel im Freiverkehr (over the counter), welcher in dem Land, in welchem er organisiert ist,

- 8 -

amtlich anerkannt ist, an welchem die Öffentlichkeit kaufen und verkaufen kann und an welchem der Handel nach festgelegten Regeln stattfindet (Kundmachung DE 1/87 der Oesterreichischen Nationalbank). Diese Begriffserweiterung gegenüber der bisherigen Regelung wird deshalb vorgenommen, um internationalen Entwicklungen auf dem Gebiete des Wertpapierwesens zu entsprechen.

Zu Abschnitt I Art. I Z. 11:

(§ 26):

Die Definition des Investmentgeschäftes findet sich bereits im § 1 Abs. 2 Z. 10 des Kreditwesengesetzes. Die - auch terminologisch überholte - Bestimmung des bisherigen § 26 Abs. 1 kann entfallen.

Der Verweis auf das Konsumentenschutzgesetz hat deklarativen Charakter.

Auf die bisherige Regelung, "bei Vorliegen erschwerender Umstände oder im Falle der Wiederholung" eine kumulative Freiheitsstrafe zu verhängen, wird im Hinblick auf den letztlich doch minderschweren Unrechtsgehalt der in Betracht kommenden Gesetzesverletzung, der in einem Spannungsverhältnis zum Übermaßverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention steht, verzichtet. Gleichzeitig wird dafür die Obergrenze der Geldstrafe auf 300 000 S erhöht, womit eine Angleichung an die höchstmögliche Zwangsstrafe nach dem Kreditwesengesetz vorgenommen wird.

(§ 26a):

Die Strafbestimmungen des Investmentfondsgesetzes werden analog denen des Kreditwesengesetzes gestaltet. Diese Vereinheitlichung der Materie ist in Anbetracht der Mängel der bisherigen Regelung vorteilhaft. Die allgemeine Strafnorm für Verletzungen des Investmentfondsgesetzes durch Kapitalanlagegesellschaften ist neu. Dies gilt auch für die Möglichkeit des Konzessionsentzuges durch den Bundesminister für Finanzen.

Bei Verletzungen des § 22 durch eine Depotbank verliert diese nicht ihre Konzession, sondern die entsprechende Genehmigung nach § 22 Abs. 1.

Zu Abschnitt I Art. II (§ 2 Abs. 6):

Die vorgesehene Übergangsfrist zur Erreichung des Mindestkapitalerfordernisses von 10 Millionen Schilling erscheint - auch in Anbetracht der Haftkapitalerfordernisse der KWG-Novelle - ausreichend.

Zum Depotgesetz:

Zu Abschnitt II Z. 1 (§ 1 Abs. 2):

Die geltende Fassung ist terminologisch überholt ("Bank- und Sparkassengeschäft"). Dem wird durch die Neuformulierung Rechnung getragen. Die Oesterreichische Nationalbank und die Österreichische Postsparkasse müssen deshalb nicht ausdrücklich erwähnt werden, weil sie auf Grund des § 57 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50 und des § 5 Z. 6 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 485, zum Depotgeschäft berechtigt sind.

Zu Abschnitt II Z. 2 und 3 (§§ 2 und 4):

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Depotgesetzes war die Sonder- bzw. Streifbandverwahrung die übliche Verwahrungsf orm. Im Laufe der Zeit hat sich hingegen die weit rationellere Form der Sammelverwahrung praktisch weitgehend durchgesetzt. Dies geschah insbesondere dadurch, daß den Kunden regelmäßig Miteigentum an einem Sammelbestand statt Einzeleigentum verschafft wurde.

Es ist daher sinnvoll, daß diese gängige Verwahrungsform gesetzlich als Regelfall anerkannt wird, wobei es den Kunden selbstverständlich frei steht, auch weiter Sonderverwahrung zu verlangen.

Zu Abschnitt II Z. 4 (§ 6 Abs. 2):

Zwischensammelurkunden können auch bei teilweisem körperlichen Ausdruck weiterhin vertreten; die Wertpapiere können je nach Bedarf ausgedruckt werden. Vertritt eine Sammelurkunde, so erlischt jeder körperliche Ausfolgungsanspruch.

- 10 -

Die Bestimmung über das Recht, bis zur Herstellung von Wertpapieren, die durch eine Zwischensammelurkunde vertreten werden, die Ausfolgung zu verweigern, entspricht der Regelung beispielsweise der BRD (§ 9a Abs. 3 dDepotG 1937 in der Fassung dBGBI. I S. 1507/1985) und ist praktikabel. Nach diesen Änderungen würde eine Zwischensammelurkunde dann zu wählen sein, wenn, den Wünschen der Wertpapierkäufer entsprechend, ein teilweiser Ausdruck beabsichtigt ist, ansonsten eine Sammelurkunde, die den (körperlichen) Ausfolgungsanspruch überhaupt beseitigt.

Zu Abschnitt II Z. 6 (§ 11 Abs. 1):

Diese Änderung stellt eine Anpassung an die bestehende Praxis (auf Grund einer Interpretation des § 12) dar und dient der Beseitigung der Rechtsunsicherheit.

Zu Abschnitt II Z. 7 (§ 17 Abs. 1):

Analog der Priorität der Sammelverwahrung wird beim Kommissionsgeschäft die Erfüllung durch Übertragung von Miteigentum am Sammelbestand nun gesetzlich erleichtert: Eine schriftliche Ermächtigung ist nun nicht mehr erforderlich; nunmehr besteht die Möglichkeit, dies in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzusehen.

Zu Abschnitt II Z. 8 (§ 24):

Die Ergänzung der lit. b schafft die Möglichkeit, daß auch Investmentzertifikate durch eine Sammelurkunde vertreten werden können. Dadurch wird den Kapitalanlagegesellschaften eine gewisse Verwaltungsvereinfachung ermöglicht. Die entsprechende Regelung des Investmentfondsgesetzes findet sich in dessen § 5 Abs. 5.

Erfasst sind von der lit. b auch Partizipationsscheine, wenn sie als Schuldverschreibungen qualifiziert werden.

Zu Abschnitt II Z. 9 (§§ 25 und 26):

Die bisherige gesonderte Regelung für die Depotprüfung kann entfallen. Durch die KWG-Novelle, BGBl. Nr. 325/1986, wurde § 24 KWG, der die Prüfbestimmungen enthält, wesentlich strenger gefaßt. Es ist daher nicht mehr nötig, für das Depotgeschäft als einziges Bankgeschäft eine eigene Prüfungsvorschrift zu normieren. Die Depotprüfung wird dadurch zu einem Teil der allgemeinen Jahresabschlußprüfung, womit das Depotgeschäft in der gleichen Dichte wie alle anderen Bankgeschäfte zu prüfen sein wird. Dies läßt die Beibehaltung des bisherigen zweijährigen Prüfungszeitraumes für das Depotgeschäft nicht mehr zu, weil ansonsten dieser Geschäftszweig weniger als andere Bankgeschäfte geprüft würde. Der besondere Aufwand einer gesonderten Prüfung entfällt jedoch, weshalb der Aufwand der Banken für die Depotprüfung jedenfalls nicht höher als bisher ausfallen dürfte. Der Entfall der gemäß § 25 DepotG durchzuführenden Depotprüfung beinhaltet, daß auch die "Richtlinien für die Depotprüfung" nicht mehr gelten.

Der Entfall des bisherigen § 26 ergibt sich daraus, daß auch die Depotprüfer (= Bankprüfer) dem § 23 KWG (Bankgeheimnis) unterliegen. Eine eigene Verschwiegenheitspflicht im Depotgesetz ist daher nicht mehr notwendig.

Die allgemeine Strafnorm für Verletzungen des Depotgesetzes ist neu. Sie wird analog den Strafbestimmungen des Kreditwesengesetzes gestaltet. Dies gilt auch für die Möglichkeit eines Konzessionsentzuges durch den Bundesminister für Finanzen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Wortlaut des Gesetzesentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

I n v e s t m e n t f o n d s g e s e t z 1963

1. § 1

"§ 1. Kapitalanlagefonds (Investmentfonds)

Ein Kapitalanlagefonds ist ein aus Wertpapieren bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilinhaber steht und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebildet wird."

2. § 2 Abs. 1

"§ 2. Kapitalanlagegesellschaften (Investmentgesellschaften)

(1) Wer zur Verwaltung von Kapitalanlagefonds (Investmentfonds) berechtigt ist (§ 1 Abs. 2 Z. 10 des Kreditwesengesetzes 1979 in der jeweils geltenden Fassung), ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften dieses Bundesgesetzes."

Kapitalanlagefonds und Kapitalanlagegesellschaften.

§ 1. Kapitalanlagefonds (Investmentfonds).

Ein Kapitalanlagefonds ist ein aus Wertpapieren, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung ausgewählt sind, bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilinhaber steht und nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gebildet und von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird .

§ 2. Kapitalanlagegesellschaften (Investmentgesellschaften).

(1) Die Verwaltung von Kapitalanlagefonds ist ein Bank- und Sparkassengeschäft im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes (Investmentgeschäft); Unternehmungen, die das Investmentgeschäft betreiben (Kapitalanlagegesellschaften), sind Kreditunternehmungen und unterliegen den für diese Unternehmungen geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften .

3. § 2 Abs. 6

"(6) Auf das Grundkapital (Stammkapital) einer Kapitalanlagegesellschaft müssen mindestens 10 Millionen Schilling bar eingezahlt sein."

4. § 2 Abs. 8 entfällt; der bisherige § 2 Abs. 9 erhält die Bezeichnung § 2 Abs. 8.

5. § 2 Abs. 9

"(9) Der Bundesminister für Finanzen hat bei jeder Kapitalanlagegesellschaft einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen."

7. § 5 Abs. 4 und 5

"(4) Die Fondsbestimmungen sind bekanntzumachen (§ 18). Auf Verlangen des Anteilhabers sind diesem die Fondsbestimmungen auszufolgen."

(5) Die Anteilscheine können durch Sammelurkunden (§ 24 des Depotgesetzes 1969 in der jeweils geltenden Fassung) vertreten werden. Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die auf die körperliche Ausgabe von Anteilscheinen Bezug nehmen, sind hierauf sinngemäß anzuwenden."

(6) Auf das Grundkapital (Stammkapital) einer Kapitalanlagegesellschaft müssen mindestens 2.000.000 S bar eingezahlt sein; bei einer Kapitalanlagegesellschaft in der Rechtsform der Gesellschaft m. b. H. ist das Aufgeld einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf.

(8) Eine Kapitalanlagegesellschaft muß durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer) vertreten werden. Die Prokura kann nur an mehrere Personen gemeinschaftlich erteilt werden. Die Erteilung der Handlungsvollmacht ist ausgeschlossen.

(10) Bei jeder Kapitalanlagegesellschaft ist ein Staatskommissär vom Bundesministerium für Finanzen zu bestellen. Der Staatskommissär ist zu den Sitzungen der Organe der Kapitalanlagegesellschaft einzuladen.

(4) Die Anteilscheine haben die bei ihrer Ausgabe geltenden Fondsbestimmungen (§ 21) zu enthalten .

DIESE BESTIMMUNG WURDE NEU ANGEFÜGT.

8. § 12

"§ 12. Rechnungslegung und Veröffentlichung

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr über jeden Kapitalanlagefonds einen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

(2) Der Rechenschaftsbericht hat eine Ertragsrechnung, eine Vermögensaufstellung sowie die Fondsbestimmungen zu enthalten, über die Veränderungen des Vermögensbestandes zu berichten und die Zahl der Anteile zu Beginn des Rechnungsjahres und an dessen Ende anzugeben. Die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds sind mit den Werten gemäß § 7 Abs. 1 anzusetzen.

(3) Der Rechenschaftsbericht ist vom Bankprüfer der Kapitalanlagegesellschaft zu prüfen und mit einem gesonderten Bestätigungsvermerk zu versehen; § 140 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, gilt sinngemäß. Die Prüfung hat sich auch auf die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der Fondsbestimmungen zu erstrecken. Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist vom Bankprüfer längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen.

(4) Der Rechenschaftsbericht bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates der Kapitalanlagegesellschaft.

(5) Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist bekanntzumachen (§ 18)."

(6) Die Kapitalanlagegesellschaft hat ihren Jahresabschluß auch dann nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 11 KWG zu veröffentlichen, wenn die Bilanzsumme 300 Millionen Schilling nicht übersteigt.

(7) Mit dem Jahresabschluß sind auch die von der Kapitalanlagegesellschaft für die Anteilhaber verwalteten Kapitalanlagefonds und die Höhe von deren Fondsvermögen zu veröffentlichen (§ 18)."

§ 12. Rechnungslegung.

(1) Der Vorstand der Kapitalanlagegesellschaft hat über jeden Kapitalanlagefonds für den Schluß eines jeden Rechnungsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Rechenschaftsbericht hat eine Ertragsrechnung und eine Vermögensaufstellung zu enthalten.

(2) Die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds sind mit den Werten gemäß § 7 Abs. 1 anzusetzen.

(3) Im Rechenschaftsbericht ist die Zahl der Anteile zu Beginn des Rechnungsjahres und an seinem Ende anzugeben und über die Veränderungen des Vermögensbestandes zu berichten.

(4) Der Rechenschaftsbericht ist dem Aufsichtsrat der Kapitalanlagegesellschaft zur Prüfung und Berichterstattung vorzulegen. Den Rechenschaftsbericht hat ein Abschlußprüfer zu prüfen, der alljährlich von der Hauptversammlung (Generalversammlung) der Kapitalanlagegesellschaft gewählt wird. Die Prüfung hat sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der Fondsbestimmungen zu erstrecken. Die §§ 136 bis 141 des Aktiengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Der geprüfte Rechenschaftsbericht und der Bericht des Aufsichtsrates sind im Geschäftsraum der Kapitalanlagegesellschaft zur Einsicht der Anteilhaber aufzulegen. Die Auflegung ist bekanntzumachen.

9. § 14

"§ 14. Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung eines Kapitalanlagefonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung (§ 18) kündigen.

(2) Das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung eines Kapitalanlagefonds erlischt mit dem Entzug oder dem Erlöschen der Konzession (§§ 6 und 7 KWG) für das Investmentgeschäft oder mit dem Beschluß ihrer Auflösung."

10. § 20

"§ 20. Veranlagungsvorschriften

(1) Die Wertpapiere eines Kapitalanlagefonds sind nach dem Grundsatz der Risikostreuung auszuwählen.

(2) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen nur folgende Wertpapiere erworben werden: Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Genußscheine, Gewinnschuldverschreibungen, Teilschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Bundesschatzscheine, Wertpapiere über Partizipationskapital im Sinne des § 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes 1979 in der jeweils geltenden Fassung und § 73c Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978 in der jeweils geltenden Fassung sowie Optionsscheine, die Optionen auf Wertpapiere der vorgenannten Arten verbriefen. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung weitere Arten von Wertpapieren bestimmen, die für einen Kapitalanlagefonds erworben werden dürfen, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.

§ 14. Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft.

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung eines Kapitalanlagefonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch Bekanntmachung (§ 18) kündigen. Die Fondsbestimmungen (§ 21) können das Kündigungsrecht anders regeln.

(2) Das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung eines Kapitalanlagefonds erlischt, wenn die Kapitalanlagegesellschaft aus welchem Grunde immer aufgelöst oder über ihr Vermögen das Ausgleichsverfahren eröffnet wird.

§ 20. Veranlagungsvorschriften.

(1) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen nur folgende Wertpapiere erworben werden: Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Genußscheine, Gewinnschuldverschreibungen, Teilschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen. Sie müssen an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen sein oder gehandelt werden. Werden Wertpapiere im ersten Jahr seit Beginn ihrer Ausgabe erworben, so genügt es, daß ihre Zulassung oder ihr Handel an einer Börse in ihren Ausgabebedingungen vorgesehen ist. Wertpapiere, die nur an einer ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn nach den Fondsbestimmungen ihr Erwerb zulässig ist.

(2) Eine vorübergehende Anlegung von Mitteln des Anlagevermögens und der Erträge in Kassenscheinen und anderen Geldmarktpapieren ist gestattet.

(3) Die Wertpapiere des Abs. 2 dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen und Beschränkungen für einen Kapitalanlagefonds erworben werden:

1. sie müssen an einem anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sein oder gehandelt werden: werden Wertpapiere im ersten Jahr seit Beginn ihrer Ausgabe erworben, so genügt es, wenn ihre Zulassung oder ihr Handel an einem anerkannten Wertpapiermarkt in ihren Ausgabebedingungen vorgesehen ist;
2. Wertpapiere, die nur an einem ausländischen anerkannten Wertpapiermarkt zum Handel zugelassen sind oder gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn ihr Erwerb nach den Fondsbestimmungen zulässig ist;
3. der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien und von Bezugsrechten auf solche ist nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig und nur dann, wenn er in den Fondsbestimmungen vorgesehen ist;
4. Wertpapiere desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden: Wertpapiere von zwei Wertpapierausstellern, von denen der eine am Grundkapital (Stammkapital) des anderen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vH beteiligt ist, gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers: Optionsscheine sind dem Aussteller des Wertpapiers zuzurechnen, auf das die Option ausgeübt werden kann. Für Wertpapiere des Bundes und der Länder sowie Wertpapiere von Emittenten, an deren Grundkapital (Stammkapital) der Bund oder eines der Länder unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vH beteiligt ist, beträgt die Erwerbsgrenze insgesamt 50 vH des Fondsvermögens;
5. Aktien desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 7,5 vH des Grundkapitals der ausstellenden Aktiengesellschaft erworben werden.

(3) Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien und von Bezugsrechten auf solche Aktien ist nur bis zu zehn vom Hundert des Fondsvermögens gestattet, wenn er in den Fondsbestimmungen vorgesehen ist.

(4) Die Rechtswirksamkeit des Erwerbes von Wertpapieren wird durch einen Verstoß gegen die Abs. 1 bis 3 nicht berührt.

(5) Die Anlegung von Mitteln des Anlagevermögens und der Erträge in Kassenscheinen und anderen Geldmarktpapieren ist nur vorübergehend bis zu einem Höchstausmaß von 20 vH des Fondsvermögens gestattet."

11.

"III. Abschnitt

Werbung für Zertifikate - Verfahrensbestimmungen

§ 26. Einschränkung der Werbung für Zertifikate;
Strafbestimmungen

(1) Zur Werbung für den Erwerb von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalanlagefonds und ähnlichen Einrichtungen welcher Art immer, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, dürfen physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes nur auf Grund einer Einladung aufgesucht werden. Die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes 1979 in der jeweils geltenden Fassung über Verbrauchergeschäfte bleiben unberührt.

(2) Für den Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds, deren Mittel auch in Anteilen eines anderen Kapitalanlagefonds angelegt sind (Dachfonds), darf nicht geworben werden.

(3) Wer gegen die Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen.

(4) Wertpapiere desselben Ausstellers dürfen nur bis zu insgesamt fünf vom Hundert des Fondsvermögens erworben werden; Wertpapiere von zwei Wertpapierausstellern, von denen der eine am Grundkapital (Stammkapital) des anderen mit mehr als fünfzig vom Hundert beteiligt ist, gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers. Der Satz von fünf vom Hundert kann mit Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen auf zehn vom Hundert erhöht werden, falls die Fondsbestimmungen dies vorsehen. Aktien desselben Ausstellers dürfen nur bis zu insgesamt fünf vom Hundert des Grundkapitals der ausstellenden Aktiengesellschaft erworben werden; der Satz von fünf vom Hundert kann mit Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen auf siebeneinhalb vom Hundert erhöht werden, falls die Fondsbestimmungen dies vorsehen. Das Bundesministerium für Finanzen hat diese Genehmigungen zu erteilen, soweit die Erhöhung der Hundertsätze den berechtigten Interessen der Anteilhaber entspricht.

(5) Die Rechtswirksamkeit des Erwerbes von Wertpapieren wird durch einen Verstoß gegen die Vorschriften der Abs. 1, 3 und 4 nicht berührt.

III. Abschnitt .

Werbung für Zertifikate.

§ 26. Einschränkung der Werbung für Zertifikate;
Strafbestimmungen.

(1) Die gewerbsmäßige Werbung für den Erwerb von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalanlagefonds und ähnlichen Einrichtungen welcher Art immer, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, ist ein Bank- und Sparkassengeschäft im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes; als Bank- und Sparkassengeschäft gilt auch die Werbung von Kapitalanlagegesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen für von ihnen selbst ausgegebene Anteile. Unternehmungen, die eine solche Werbung betreiben, sind Kreditunternehmungen und unterliegen den für diese Unternehmungen geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften.

(2) Zur Werbung dürfen physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes nur auf Grund einer Einladung aufgesucht werden.

(3) Für den Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds welcher Art immer, deren Mittel auch in Anteilen eines anderen Kapitalanlagefonds angelegt sind (Dachfonds), darf nicht geworben werden.

§ 26a. Zwangsstrafe

(1) Verletzt eine Kapitalanlagegesellschaft oder eine Depotbank Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so ist § 33 KWG anzuwenden.

(2) Ein Verfahren nach § 33 Abs. 2 KWG gegen eine Depotbank hat sich auf die Zurücknahme der Genehmigung nach § 22 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes zu richten.

(3) Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG 1950 vorgesehenen Betrages von 10 000 S der Betrag von 300 000 S".

DIESE BESTIMMUNG WURDE NEU ANGEFÜGT.

Depotgesetz 1969

1. § 1 Abs. 2

"(2) Verwahrer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer auf Grund des Kreditwesengesetzes (§ 1 Abs. 2 Z. 5) oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung von Wertpapieren berechtigt ist."

2. § 2 Abs. 1 und 2

"§ 2. Sonderverwahrung (Streifbandverwahrung)

(1) Sonderverwahrung liegt vor, wenn der Verwahrer, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, die Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung ihres Hinterlegers gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufbewahrt. Rechte und Pflichten des Verwahrers, für den Hinterleger Verfügungs- oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen, werden dadurch nicht berührt.

(2) Zur Sonderverwahrung bedarf es der ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung des Hinterlegers, die sich jedoch nicht auf Nebenurkunden erstreckt. Sollen auch Nebenurkunden sonderverwahrt werden, bedarf es einer zusätzlichen ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung des Hinterlegers."

3. § 4

"§ 4. Sammelverwahrung

(1) Sammelverwahrung liegt vor, wenn der Verwahrer vertretbare Wertpapiere derselben Art ungetrennt von seinen eigenen Beständen derselben Art oder von solchen Dritter aufbewahrt. Der Verwahrer ist zur Sammelverwahrung berechtigt, sofern nicht eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 2 abgegeben wurde.

(2) Verwahrer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Unternehmungen, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben (Kreditunternehmungen), wenn ihnen Wertpapiere unverschlossen zur Verwahrung anvertraut werden; als Kreditunternehmungen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die Oesterreichische Nationalbank und das Oesterreichische Postsparkassenamt.

§ 2. Sonderverwahrung (Streifbandverwahrung)

(1) Der Verwahrer hat die Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung ihres Hinterlegers gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Rechte und Pflichten des Verwahrers, für den Hinterleger Verfügungs- oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen, werden dadurch nicht berührt.

(2) Nebenurkunden dürfen, wenn der Hinterleger nicht ihre Verwahrung gemäß Abs. 1 ausdrücklich und schriftlich verlangt, ohne äußerlich erkennbare Bezeichnung des Hinterlegers nicht gesondert verwahrt werden.

§ 4. Sammelverwahrung

(1) Vertretbare Wertpapiere derselben Art darf der Verwahrer ungetrennt von seinen eigenen Beständen derselben Art oder von solchen Dritter aufbewahren oder einem Drittverwahrer zur Sammelverwahrung anvertrauen, wenn der Hinterleger ihn zur Sammelverwahrung ermächtigt hat. Diese Ermächtigung muß bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit ausdrücklich und schriftlich erteilt werden; in Geschäftsbedingungen vorgesehene Ermächtigungen sind nicht ausreichend.

(2) Auch eine Wertpapiersammelbank kann Drittverwahrer sein.

(3) Falls der Hinterleger nicht schriftlich anderes verlangt, kann der Verwahrer, anstatt das eingelieferte Stück in Sammelverwahrung zu nehmen, dem Hinterleger einen entsprechenden Sammelbestandanteil übertragen.

(4) Auf die Sammelverwahrung sind die Bestimmungen der §§ 3 und 9 anzuwenden."

4. § 6 Abs. 2

"(2) Zählt auch eine Zwischensammelurkunde (§ 24 lit. a) zum Sammelbestand eines Verwahrers, so darf dieser die Ausfolgung der Wertpapiere für jenen Zeitraum verweigern, der zur Herstellung der einzelnen Wertpapiere erforderlich ist. Wird der Sammelbestand durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b vertreten, so entfällt der Ausfolgungsanspruch."

5. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 6 erhalten die Absatzbezeichnung 3 und 4.

6. § 11 Abs. 1 erster Satz

"Der Verwahrer hat ein Verwahrungsbuch (Handelsbuch oder buchmäßige Aufzeichnung) zu führen, in das jedes Wertpapierkonto sowie Art, Nennbetrag oder Stückzahl, Nummern oder sonstige Merkmale der für dieses Konto verwahrten Wertpapiere einzutragen sind."

(2) Die Formvorschrift des Abs. 1 gilt nicht, wenn Wertpapiere von einer Kreditunternehmung einer anderen zur Verwahrung oder Drittverwahrung anvertraut werden .

(3) Auch eine Wertpapiersammelbank kann Drittverwahrer sein .

(4) Wer zur Sammelverwahrung ermächtigt ist, kann, anstatt das eingelieferte Stück in Sammelverwahrung zu nehmen, dem Hinterleger einen entsprechenden Sammelbestandteil übertragen .

DIESE BESTIMMUNG WURDE NEU ANGEFÜGT.

(1) Der Verwahrer hat ein Verwahrungsbuch (Handelsbuch oder buchmäßige Aufzeichnungen) zu führen, in das jeder Hinterleger sowie Art, Nennbetrag oder Stückzahl, Nummern oder sonstige Merkmale der für ihn verwahrten Wertpapiere einzutragen sind.

- 10 -

7. § 17 Abs. 1 erster Satz

"Auf Grund einer ausdrücklichen und schriftlichen Ermächtigung durch den Kommittenten kann der Kommissionär statt Eigentum an bestimmten Stücken Miteigentum an Wertpapieren verschaffen, die zum Sammelbestand des Kommissionärs oder zum Sammelbestand eines anderen Verwahrers gehören; diese Ermächtigung kann auch in allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein."

8. § 24

"§ 24. Sammelurkunden - Bundesschuldbuchforderungen

Die Bestimmungen über die Sammelverwahrung und Verschaffung von Eigentum an Sammelbestandteilen sowie die Bestimmungen des § 23 gelten sinngemäß für die Anteile

- a) an einer Zwischensammelurkunde, die bis zur Ausgabe der Einzelstücke von Wertpapieren ausgestellt wird und die die Einzelstücke vertritt,
- b) an einer Sammelurkunde, die nach den Ausgabebedingungen Schuldverschreibungen oder Investmentzertifikate vertritt und
- c) an einer Bundesschuldbuchforderung."

9. Der VI. Abschnitt

"VI. Abschnitt
Zwangsstrafe

§ 25. Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG 1950 vorgesehenen Betrages von 10 000 S der Betrag von 300 000 S.

(1) Auf Grund einer ausdrücklichen und schriftlichen Ermächtigung durch den Kommittenten kann der Kommissionär statt Eigentum an bestimmten Stücken Miteigentum an Wertpapieren verschaffen, die zum Sammelbestand des Kommissionärs oder zum Sammelbestand eines anderen Verwahrers gehören.

§ 24. Sammelurkunden: Bundesschuldbuchforderungen

Die Bestimmungen über die Sammelverwahrung und Verschaffung von Eigentum an Sammelbestandteilen, sowie die Bestimmungen des § 23

- a) an einer Zwischensammelurkunde, die bis zur Ausgabe der Einzelstücke von Wertpapieren ausgestellt wird und die Einzelstücke vertritt,
- b) an einer Sammelurkunde, die nach den Ausgabebedingungen Schuldverschreibungen vertritt und
- c) an einer Bundesschuldbuchforderung.

VI. ABSCHNITT

Depotprüfung

§ 25. Depotprüfung. Depotprüfer

(1) Kreditunternehmungen, die Geschäfte nach Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreiben, unterliegen der Prüfung dieser Geschäfte (Depotprüfung).

(2) Die Depotprüfung ist mindestens in jedem zweiten Jahr durchzuführen. Sie hat sich auf die Einhaltung der für diese Geschäfte geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erstrecken. Die Prüfung kann sich auf Stichproben in einem dem Prüfungszweck angemessenen Umfang beschränken.

(3) Die Kreditunternehmungen sind verpflichtet, dem Depotprüfer Einsicht in sämtliche Bücher, in den gesamten Schriftwechsel und in sonstige Unterlagen zu gewähren und ihm alle Aufklärungen zu geben, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Depotprüfung erforderlich ist.

(4) Die Kreditunternehmung ist vor Abschluß der Prüfung zum Prüfungsergebnis zu hören; sie kann innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu diesem schriftlich Stellung nehmen. Diese Stellungnahme hat der Prüfer gleichzeitig mit dem schriftlichen Prüfungsbericht dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen bestellt den Depotprüfer. Als Depotprüfer dürfen nur beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bestellt werden. Für eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft die einem gemäß § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBL. Nr. 133, anerkannten Revisionsverband angehört, ist dieser zum Depotprüfer zu bestellen. Für eine Sparkasse ist die für diese zuständige Prüfungsstelle zum Depotprüfer zu bestellen.

(6) Der Depotprüfer hat Anspruch auf angemessene Entlohnung für seine Tätigkeit und auf Ersatz der notwendigen baren Auslagen durch die Kreditunternehmung. Diese Beträge werden vom Bundesminister für Finanzen bemessen.

(7) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Depotprüfung erlassen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich ist.

§ 26. Verschwiegenheitspflicht

Die Depotprüfer und ihre Hilfskräfte dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen bei ihrer Prüfungstätigkeit anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwenden.

§ 26. Verletzt ein Verwahrer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so ist § 33 KWG anzuwenden."